

In den Zusammenfassungen von Exekutivdirektoriumssitzungen verwendete Bezeichnungen

Die Zusammenfassungen des Vorsitzenden sind ein wesentlicher Bestandteil des Entscheidungsfindungsprozesses im IWF. Sie sind ein hilfreiches Instrument zur Aufzeichnung von übereinstimmenden Ansichten, tragen aber gleichzeitig auch signifikanten Nuancen in diesen Ansichten Rechnung – eventuell auch anderslautenden Meinungen einiger Direktoren –, die in einer formalen Entscheidung des Exekutivdirektoriums nur schwer wiedergegeben werden könnten. Eine Zusammenfassung verleiht der Übereinkunft des Direktoriums Nachdruck, und in einigen Fällen stellt die Zusammenfassung selbst eine Entscheidung des Exekutivdirektoriums dar.¹ Zum Beispiel werden die Treffen des Exekutivdirektoriums, die sich mit Artikel-IV-Konsultationen befassen, mit einem zusammenfassenden Bericht abgeschlossen, und Sitzungen über allgemeine Fondspolitiken werden oft mit einer Zusammenfassung abgeschlossen, vor allem wenn die Ansichten des Direktoriums richtungweisend für die künftige Arbeit des Stabs sind.

Seit der Gründung des IWF legt das Exekutivdirektorium sein Hauptaugenmerk darauf, einen Konsens zu erzielen statt formelle Abstimmungen durchzuführen. Als Alternative zu formellen Abstimmungen beschloss das Direktorium 1946, den Vorsitzenden damit zu beauftragen, den „Sinn des Treffens“ zu erkennen, der dann als Grundlage für die Entscheidungsfindung herangezogen wird. Regel C-10 der Geschäftsbestimmungen des IWF reflektiert diesen Ansatz und sieht vor, dass der Vorsitzende anstelle einer [formellen Abstimmung](#) gewöhnlich den Sinn einer Sitzung zu erfassen hat. Der „Sinn einer Sitzung“ ist als die von den Exekutivdirektoren eingenommene Position zu verstehen, die ausreichend Stimmgewicht besitzen, um die Entscheidung auch in einer Abstimmung herbeizuführen. In seiner Zusammenfassung gibt der Vorsitzende die Erörterung des Direktoriums wieder. Sein Bericht ist einerseits so detailliert, dass er für operative Zwecke herangezogen werden kann, andererseits aber auch so breit gefasst und nuanciert, dass wesentliche Abweichungen in den Ansichten der Exekutivdirektoren wiedergegeben werden. Individuelle Ansichten finden im Allgemeinen keinen Niederschlag in den Zusammenfassungen; sie werden in das Protokoll der Direktoriumssitzung aufgenommen, das eine umfassende und vollständige Niederschrift der Direktoriumssitzung darstellt.

Im Rahmen des eingangs beschriebenen konsensorientierten Prozesses zur Entscheidungsfindung wurden Bezeichnungen eingeführt, die das Ausmaß der Befürwortung bestimmter Themen wiedergeben, zu denen unterschiedliche Meinungen existieren. Obwohl die Aufzählung der Ansichten der Exekutivdirektoren in den Bezeichnungen auf einer Zahl basiert, muss der Vorsitzende bei der Zusammenfassung einer Erörterung auch die notwendigen Stimmenmehrheiten berücksichtigen, die aufgrund der gewichteten Stimmenanteile im Exekutivdirektorium bei einer formellen Abstimmung notwendig gewesen wären (dies gilt vor allem für Beschlüsse, die eine bestimmte Mehrheit erfordern).² Wenn in den Zusammenfassungen unterschiedliche Ansichten dargestellt werden, so werden diese nicht mit bestimmten Direktoren in Verbindung gebracht. Allerdings bedeutet der Begriff „Direktoren“ (ohne nähere Bezeichnung) nicht unbedingt eine einhellige Übereinkunft oder umfassenden Konsens. Wie oben erwähnt, sind die Protokolle der

Direktoriumssitzungen das geeignete formelle Instrument, das alle Ansichten in umfassender und vollständiger Weise wiedergibt.

Die folgende Tabelle beschreibt die in den Zusammenfassungen des Vorsitzenden am häufigsten verwendeten Bezeichnungen.

Häufig verwendete Bezeichnungen in Zusammenfassungen von Direktoriumssitzungen

Bezeichnung	Anzahl der Exekutivdirektoren
Einige wenige	2-4
Einige	5-6
Eine Anzahl	6-9
Viele	10-15
Die meisten	15 oder mehr
Eine wesentliche Minderheit des Direktoriums oder, in Ausnahmefällen, die erforderliche Mehrheit oder eine Mehrheit im Direktorium	Gibt das notwendige Stimmengewicht an, was vor allem in Fällen mit besonderen Mehrheiten nützlich ist. Im Fall einer Abstimmung wäre die erforderliche Stimmenmehrheit fraglos zu erreichen; und alle oder fast alle Direktoren können sich dem Beschluss der Mehrheit anschließen.
Direktoren	

¹ Im Gegensatz dazu kann das Exekutivdirektorium seine Entscheidung aufzeichnen, indem es einen eigens vorgeschlagenen Text übernimmt; dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Direktoriumsentscheidung die Verwendung von Fondsmitteln, Verwaltungs- oder Etatfragen oder gewisse Themen der Fondspolitik betrifft.

² Weitere Informationen über die Entscheidungsfindung beim IWF siehe Leo Van Houtven, 2002, *Governance of the IMF: Decision Making, Institutional Oversight, Transparency, and Accountability* (IMF, Washington, D.C.) und Joseph Gold, 1977, *Voting Majorities in the Fund: Effects of Second Amendment of the Articles*, Pamphlet Series No. 20 (IMF, Washington, D.C.). Für den derzeit von den einzelnen Exekutivdirektoren beanspruchten Stimmenanteil siehe <http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/eds.htm>